

Entscheidende Behörde

Bundeskommunikationssenat

Entscheidungsdatum

25.02.2008

Geschäftszahl

611.009/0034-BKS/2007

Leitsatz

Zu § 13 Abs. 3 ORF-G:

Keine eindeutige Trennung zwischen Werbung und Programm, wenn Trennmittel in derselben oder verwechslungsgeeigneter Form auch zwischen einzelnen Werbespots gesendet wird;

Zu § 14 Abs. 5 ORF-G:

Entgeltliche Darstellung von Preisen ist Product-Placement; Wert abhängig vom räumlichen Ausmaß und der zeitlichen Dauer; Referenzwert ist der nächstliegende Werbeblock-Tarif; Berücksichtigung der tatsächlichen Reichweite und des Diskontsatzes; "Fernsehshow" fällt mangels maßgeblichem redaktionellen Einfluss auf Fortentwicklung der Handlung nicht unter Privilegierung der "Fernsehserie";